

BVGer E-3749/2006 vom 24. November 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3749_2006

FR: TAF E-3749/2006 du 24 novembre 2008

IT: TAF E-3749/2006 del 24 novembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM erachtet die Vorbringen des Beschwerdeführers zur politischen Tätigkeit und Verfolgung in der Republik Kongo und in der Elfenbeinküste aufgrund von widersprüchlichen, unsubstanzierten und realitätsfremden Aussagen als unglaubhaft, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Botschaftsabklärung.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestreitet die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen und hält an einer Gefährdung aufgrund seiner politischen Tätigkeiten in der Republik Kongo und in der Elfenbeinküste fest.

E. 4.3

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zu der Auffassung, dass die Vorbringen zur Verfolgung in der Republik Kongo und in der Elfenbeinküste nicht geglaubt werden können.

E. 4.3.1

Hinsichtlich der Vorbringen zum Erlebten in der Republik Kongo ist vorab darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer bezüglich des Zeitraums seines Aufenthaltes in D._____ nach seiner Geburt widerspricht, da er anfangs aussagte, er habe die ersten zehn Lebensjahre dort verbracht, in der kantonalen Befragung jedoch angab, er habe dort bis zu seinem siebten Lebensjahr gelebt und sei anschliessend zu seiner Grossmutter gezogen (vgl. A5 S. 6, A22 S. 5). Zudem haben die Angriffe auf D._____ nicht, wie vom Beschwerdeführer mehrfach behauptet, Mitte November 1998 stattgefunden, sondern erst im Dezember 1998 (vgl. U.S. Committee for Refugees, World Refugee Survey 1999, Congo-Brazzaville, 01.01.1999; AI, Republic of Congo, An old generation of leaders in new carnage, 25.03.1999). Zum letzteren Zeitpunkt will sich der Beschwerdeführer aber schon in F._____ aufgehalten haben.

E. 4.3.2

Sodann kann das politische Engagement des Beschwerdeführers in der UPADS nicht geglaubt werden. Zu Recht hebt das BFM hervor, er widerspreche sich in den Bezeichnungen seiner angeblichen Funktion in der Partei. So nennt er sich zuerst (...) (vgl. A5 S. 14), später bezeichnet er sich als (...) der Jugendbewegung (vgl. A22 S. 3). Auch weichen die Parteibezeichnungen voneinander ab. So ist von einer Tätigkeit für die JUPADS (vgl. A5 S. 14), dann für die Jugendbewegung der UPADS die Rede. Die Parteibescheinigung vom 20. Januar 1996 bestätigt lediglich, dass der Beschwerdeführer ein "Militanter" der UPADS ist, wobei die Bedeutung eines "Militanten" nach wie vor unklar ist. Allerdings wird weder der angebliche Zeitpunkt des Beitritts im Jahr 1995 noch

eine Funktion als (...) oder (...) der Jugendbewegung aufgeführt, weshalb sie, wie das BFM zu Recht hervorhebt, keinen Beweiswert hat. Sein angebliches politisches Engagement, seine Motivation und seine Gefährdung aufgrund seiner Parteifunktion vermag er zudem nur un-substanziiert zu beschreiben (vgl. A22 S. 16, 17).

E. 4.3.3

Sodann ist aufgrund der politischen Entwicklungen und nach heutigem Wissensstand davon auszugehen, dass Mitglieder der UPADS, die eine der grössten legalen Oppositionsparteien in der Re-publik Kongo ist, keinen Repressalien ausgesetzt sind, was auch für Gruppen anderer Oppositioneller gilt (vgl. AI, Report 2008, Congo Re-public of; Human Rights Watch, Congo (Brazzaville); US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2007, Congo, Republic of the, 11.03.2008; US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, 2007, Congo, Republic of the, 11.03.2008). Eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung ist da-her zu verneinen. Seit dem Friedensabkommen im Jahr 2003 zwischen der Regierung von Präsident Sassou-Nguesso und den Milizen im Süden des Landes hat sich die politische Lage beruhigt und mehrere Parteiaktivisten der Opposition sind in den vergangenen Jahren aus dem Exil in die Re-publik Kongo zurückkehrt (vgl. APANews, Un membre fondateur d'un parti d'opposition congolais conteste son exclusion, 01.09.2008). So konnte die UPADS auch im August 2008 eine Parteiversammlung in Brazzaville abhalten, ohne dass es Hinweise auf Störungen oder Re-pressalien gegeben hat (vgl. APANews, Exclusion de neuf cadres du parti de l'ancien président congolais Pascal Lissouba, 26.08.2008). Der ehemalige Premierminister Bernard Kolélas, dessen Milizen wäh- rend des Bürgerkriegs gegen Truppen von Sassou-Nguesso kämpf-ten, kehrte im Oktober 2005 aus dem Exil in die Republik Kongo zu- rück und wurde amnestiert (vgl. Freedom House, Freedom in the World 2008, Congo, Republic of [Brazzaville], 02.07.2008). Ebenso wurde der ehemalige Präsident Pascal Lissouba im Jahr 2007 von Präsident Sassou-Nguesso amnestiert. Der ehemalige Premierminister Joachim Yhombi-Opango kehrte im Mai 2007 nach einer Amnestie zurück (s. US Department of State, Background Note: Republic of the Congo, August 2008). Bei den Lokalwahlen im Juni 2008 siegte die UPADS im Südwesten des Landes, wo die Partei besonders starken Rückhalt geniesst (vgl. AFP, La coalition soutenant Sassou Nguesso remporte les élections locales, 06.07.2008).

E. 4.3.4

Der Beschwerdeführer vermag auch das angebliche Engage-ment für die (Name der Vereinigung) in der Republik Kongo und die daraus abgeleitete Gefährdung nicht glaubhaft zu machen. Wie das BFM zu Recht hervorhebt, ist es wenig realistisch, dass eine angeblich verfolgte und im November 1998 geflohene Person bereits im Dezember 1998 an ihrem Zufluchtsort mit regierungsfeindlicher Propaganda "als Spezialvertreter der (Name der Vereinigung) für die Propaganda" in F._____ beginnt. Auch sind die Angaben des Beschwerdeführers zur (Name der Vereinigung) als äusserst vage zu bezeichnen. Auffällig ist bereits, dass er diese in der Flughafenbefragung zunächst als (Name der Vereinigung) bezeichnete und erst später in der kantonalen Anhörung die wohl korrekte Abkürzung (Name der Vereinigung) benutzte (vgl. A5 S. 10, A22 S. 9). Im Übrigen macht er auch in der Flughafenbefragung keine Gefährdung wegen der (Name der Vereinigung-)Tätigkeit in der Republik Kongo geltend, während er in der Kantonsbefragung eine Gefährdung an Leib und Leben behauptet. Die Anerkennung als Flüchtling in der Elfenbeinküste ist zudem kein Beleg für eine individuelle Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund politisch

motivierter Verfolgung in der Republik Kongo. Die Botschaftsabklärung hat ergeben, dass er ausschliesslich aufgrund der damals vorherrschenden allgemeinen Lebensbedingungen in seinem Heimatland von den ivoirischen Behörden als Flüchtling anerkannt worden ist (nach Art. 1 Abs. 2 OAU). So hat der Beschwerdeführer in der Kantonsbefragung auch zugegeben, gegenüber dem UNHCR in der Elfenbeinküste nicht von oppositioneller Tätigkeit und politischer Verfolgung berichtet zu haben (vgl. A22 S. 19). Auch der von Beschwerdeseite angekündigte und nachgereichte UNHCR-Brief bestätigt die Anerkennung nach Art. 1 Abs. 2 OAU. Es handelte sich bei der Flüchtlingsanerkennung demnach nicht, wie noch in der Replik behauptet, um ein Mandatsverfahren. Sodann sind die beiden eingereichten (Name der Vereinigung-)Mitgliedsbescheinigungen - deren Echtheit dahingestellt - des angeblichen Bruders nicht geeignet, die aufgeworfenen Zweifel an dem politischen Engagement des sich selbst als unpolitisch bezeichnenden Beschwerdeführers auszuräumen. Auch die Angaben des Beschwerdeführers zum Gründungszeitpunkt der Vereinigung sind äusserst zweifelhaft. Dass diese Vereinigung Ende 1998 gegründet worden sein soll und er gleich darauf mit seinem Engagement für sie habe beginnen können, erscheint wenig realistisch. Auch ist die (Name der Vereinigung) nach den dem Gericht vorliegenden Berichten bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegründet worden (s. zum Beispiel Jeune Afrique, L'homme qui fait trembler Sassou, 06.04.1999, in dem als Gründungszeitpunkt Juni 1998 genannt wird). Die in der Kantonsbefragung geltend gemachte Veröffentlichung der parteiinternen Mitgliederliste als Grund für die Lebensgefahr aller (Name der Vereinigung-)Mitglieder erscheint unrealistisch. Da es sich zudem angeblich um eine aus ehemaligen UPADS-Mitgliedern bestehende Organisation im Exil handelt, die UPADS aber einen legalen Status hat und deren Mitglieder keiner Verfolgung unterliegen (s. oben), werden die Zweifel an einer behaupteten Gefährdung der (Name der Vereinigung-)Mitglieder verstärkt. Der Beschwerdeführer selbst hat zudem zu erkennen gegeben, dass er nicht einmal weiss, ob es sich um eine legale oder illegale Oppositionspartei handelt (vgl. A22 S. 21). Da im Übrigen auch die Homepage der (Name der Vereinigung) nicht mehr aktiv ist, ist das heutige Bestehen dieser Organisation äusserst fraglich (vgl. Habari, Le portail Internet des études Africaines, zur inaktiven Homepage der [Name der Vereinigung]).

E. 4.3.5

Der Beschwerdeführer vermag auch eine Gefährdung durch sein angebliches politisches Engagement in der Elfenbeinküste nicht glaubhaft zu machen. In der Elfenbeinküste war er nach eigenen Angaben für die (Name der Vereinigung) zwar noch tätig, aber nicht mehr politisch aktiv, weshalb seinen Aussagen entsprechend eine dortige politisch motivierte Verfolgung ausscheidet.

E. 4.3.6

Soweit der Beschwerdeführer eine Verfolgung - als Gründer der Organisation (Name der Organisation)- durch Private vorbringt, vermag er diese nicht glaubhaft zu machen. Einmal ist festzustellen, dass sich aus den abgegebenen Beweismitteln kein Nachweis für die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei eines der Gründungsmitglieder, entnehmen lässt. Sodann fällt auf, dass seine Unterschrift auf der zu den Akten gereichten Gründungsurkunde, auf welcher er als (...) unterschrieben haben soll, gänzlich abweicht von der Unterschrift des Beschwerdeführers in den Protokollen der Anhörungen (vgl. A18 Beweismittel 1, A5 und A22) Auch die Erklärung zu den unterschiedlichen Unterschriften, wonach er die-se verändert habe, da ihm mitgeteilt worden sei, dass er Vor- und

Nachnamen ausschreiben müsse (vgl. A 30), erklärt nicht den völlig anderen Schrifttypus. Die weiteren abgegebenen Bescheinigungen zur (Name der Organisation) und zu der Anmeldung bei den staatlichen Behörden verstärken die Zweifel an den Aussagen des Beschwerdeführers. So wird er in der Empfangsbestätigung des Innenministeriums nicht als Präsident erwähnt (vgl. A18 Beweismittel 3). Die angeblichen Bescheinigungen zum Transfer des Dossiers zum Staatssicherheitsdienst lassen nicht nur aufgrund des handschriftlichen und wenig amtlichen Charakters (vgl. A18 Beweismittel 4 und 5), sondern auch aufgrund der nicht logisch zu erklärenden Zeitangaben der Bescheinigungen, wonach die Entgegennahme des Dossiers vom Innenministerium nach dem Transfer vom Innenministerium zum Staatssicherheitsdienst stattgefunden hat (vgl. A18 Beweismittel 3-5, A22 S. 8, 9). Auch fällt auf, dass sich der Name der Organisation im Gründungsprotokoll (...) von demjenigen in der amtlichen Empfangsbestätigung (...) unterscheidet. Was die Beschreibung der beiden durchgeführten (Name der Organisation-)Aktionen und der jugendlichen Verfolger anbelangt, so sind die Ausführungen auffallend unsubstanziert (vgl. A22 S. 25 ff.). Erstaunlich ist auch, dass sich der Beschwerdeführer nicht daran zu erinnern vermag - obwohl diese Aktion fluchtauslösend gewesen sein soll - , wann die zweite von ihm geleitete Aktion der (Name der Organisation) erfolgte, ob im Februar oder im April 2003 (vgl. A22 S. 27). Dem Bundesamt ist auch Recht zu geben, dass es wenig realistisch anmutet, Frauen seines Viertels sei von den (Name der Gegenbewegung) mitgeteilt worden, dass diese den Beschwerdeführer umbringen wollten, was ihm die Gelegenheit zur Ausreise verschafft habe. Auch wenn noch ein angebliches Anerkennungsverfahren der (Name der Organisation) durch die ivoirischen Behörden im Gang wäre, was der Beschwerdeführer in der Stellungnahme zur Botschaftsabklärung vom 1. Juli 2004, mithin über dreieinhalb Jahre nach der behaupteten Anmeldung beim Innenministerium, behauptet (vgl. A29), so müsste die Vereinigung in diesem Fall den Behörden doch bekannt sein, zumal eine Empfangsbescheinigung des Innenministeriums und Bestätigungen des Staatssicherheitsdienstes zur Weiterleitung des Dossiers eingereicht wurden. Dem ist jedoch nicht so, wie die Abklärungen der Botschaft ergeben haben. Die Vereinigung ist weder den ivoirischen Behörden noch dem UNHCR bekannt. An den Abklärungsergebnissen der Botschaft ist nicht zu zweifeln, da die Abklärungen aufgrund umfassender Recherchen, Erkundigungen beim UNHCR und unter Beizug der UNHCR-Bestätigungen und (Name der Organisation)-Beweismittel erfolgte. Sodann hat die Botschaftsabklärung ergeben, dass der Beschwerdeführer sich nicht, wie von ihm behauptet, vor seiner Ausreise wegen seiner angeblichen Probleme mit den (Name der Gegenbewegung) an das UNHCR gewandt hat. Dies verstärkt die Zweifel an einer behaupteten Bedrohung durch Private, da angenommen werden kann, dass ein an Leib und Leben Bedrohter diese Gefährdung auch dem UNHCR gegenüber geltend gemacht hätte, zumal er vor der Ausreise mit dem UNHCR tatsächlich in Kontakt stand. Dabei hat er aber nach Botschaftsauskunft lediglich vorgebracht, er könne sein Studium in der Elfenbeinküste nicht fortsetzen und wolle deshalb das Land verlassen. Dass sein Studium bei seinem Kontakt mit dem UNHCR im Vordergrund stand, kann auch der Tatsache, dass das HCR ihm ermöglichte, in G. _____ in einer Zeitschrift einen Spendenappell für sein Studium zu veröffentlichen (vgl. A8 Kopie eines Auszugs der Zeitschrift "Afrique Education", Juli/August 2000) entnommen werden.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hat auch durch die Flucht aus seinem Heimatstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise keinen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die kongolesischen oder ivorischen Behörden und damit die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe gesetzt, um als Flüchtling vorläufig aufgenommen zu werden (vgl. Art. 54 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 S. 141 f.). Sein angebliches Engagement für die (Name der Organisation) in der Schweiz vermag bereits deshalb nicht zu einer staatlichen Gefährdung in der Elfenbeinküste führen, da diese Organisation den dortigen Behörden gar nicht bekannt ist und überdies deren Tätigkeit nach Auskunft des Beschwerdeführers legal gewesen sei. Bei seinem Engagement in der Heilsarmee in der Schweiz handelt es sich um eine Aktivität, welche nicht als eine exilpolitische zu werten ist.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer während der Anhörungen und im Beschwerdeverfahren nicht gelungen ist, eine Verfolgung beziehungsweise begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG in der Republik Kongo und/oder in der Elfenbeinküste glaubhaft zu machen, weshalb die angefochtene Verfügung im Asylpunkt zu bestätigen ist. Da im Weiteren keine subjektiven Nachfluchtgründe vorliegen, ist der Beschwerdeführer auch nicht als Flüchtling mit der Konsequenz der vorläufigen Aufnahme anzuerkennen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Republik Kongo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Republik Kongo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Republik Kongo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.5

Die allgemeine Lage in der Republik Kongo hat sich insgesamt verbessert, wenn auch noch nicht von einer stabilen Situation gesprochen werden kann. Der Bürgerkrieg wurde durch Unterzeichnung eines Friedensabkommens im Jahr 1999 beendet (vgl. Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für politische Wissenschaft, Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung [AKUF], Alexandra von Krosigk, "Kongo-Brazzaville", Juli 2004). Durch Referendum vom 20. Januar 2002 wurde die Verfassung angenommen und trat am 9. August 2002 in Kraft. Seitdem handelt es sich bei der Staatsform um die einer präsidentialen Republik. Die nach Einführung der neuen Verfassung durchgeführten Präsidentschaftswahlen bestätigten im März 2002 Denis

Sassou Nguesso im Amt. Da eine vor den Wahlen durchgesetzte Verfassungsänderung vorschrieb, dass Präsidentschaftskandidaten mindestens in den letzten zwei Jahren vor der Wahl im Land leben müssen, konnten sowohl Bernard Kolélas als auch Pascal Lissouba nicht an der Präsidentschaftswahl teilnehmen. Beide waren während des Krieges Ende der 1990er Jahre ins Ausland geflüchtet, um der ihnen drohenden Todesstrafe wegen Staatsverrats zu entgehen. Dies führte dazu, dass es einen Monat nach den Präsidentschaftswahlen erneut zu bewaffneten Auseinandersetzungen der verfeindeten Gruppen kam. Die Kämpfe erstreckten sich nicht nur auf die Pool-Region, sondern auch auf die Hauptstadt Brazzaville, was Panik in der Bevölkerung hervorrief und zu grossen Flüchtlingsströmen führte. Spezialeinheiten Angolas, die sich auch nach dem Ende des Krieges von 1997 bis 1999 noch im Kongo aufhielten, wurden zur Bekämpfung der Rebellen eingesetzt. Die Kampfhandlungen setzten sich dennoch in abgeschwächter Form auch im Jahr 2003 fort. Im März 2003 wurde ein Friedensabkommen zwischen der Regierung und den Ninja-Milizen geschlossen (s. Freedom House, Freedom in the World 2008, Congo, Republik of [Brazzaville], 2008). Inzwischen kehren Binnenflüchtlinge in die Pool-Region zurück und die Milizen werden entwaffnet. Auch wenn es in der Region dennoch weiter zu Plünderungen und zu anderen sporadischen Übergriffen durch ehemalige Kämpfer kommt (vgl. AI, Jahresbericht 2007, Republik Kongo) und Zweifel an einem dauerhaften Frieden bestehen, ist insgesamt eine Beruhigung der allgemeinen Lage seit März 2003 festzustellen (s. hierzu Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, 2007, Congo, Republic of the, 11.03.2008). Zwar weist das Land umfangreiche Ressourcen an Erdöl, tropischem Regenwald und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sowie ein Wirtschaftswachstum auf. Dieses schlägt sich aber nicht im Alltag der Bevölkerung nieder, nicht zuletzt wegen Korruption, Bereicherung der politischen Elite und wegen der Folgen der Bürgerkriege, welche insbesondere den Süden des Landes betreffen (s. Freedom House, Freedom in the World 2008, Congo, Republik of [Brazzaville], 2008). Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist, stellen allerdings praxisgemäss keine existenzbedrohende Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG dar (vgl. E.MARK 1994 Nr. 19 E.6b S. 149). Insgesamt kann somit trotz der bestehenden Spannungen und Gewaltausbrüche in der Republik Kongo nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden, welche für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr darstellen könnte, zumal er nicht aus der von sporadischen Unsicherheiten betroffenen Pool-Region, sondern aus D._____ (Verwaltungseinheit E._____) stammt. Individuelle Unzumutbarkeitsgründe, welche gegen einen Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in sein Heimatland sprechen würden, sind vorliegend ebenfalls nicht ersichtlich. In der Republik Kongo besteht gemäss Aktenlage ein soziales Netz des jungen und gesunden Beschwerdeführers (vgl. act. A22 S. 4). Angesichts seiner guten Ausbildung (vgl. act. A22 S. 5, 6) dürfte es ihm möglich sein, sich im Heimatland wieder zu etablieren. Der Wegweisungsvollzug in die Republik Kongo ist somit insgesamt auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung in die Republik Kongo auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.7

Angesichts der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges in die Republik Kongo erübrigt es sich, auf die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges in die Elfenbeinküste - insbesondere die aufenthaltsrechtlichen Fragen - einzugehen. Anzumerken bleibt, dass sich der junge und gesunde Beschwerdeführer etwa drei Jahre lang als anerkannter Flüchtling in G. _____ aufhielt und eine dortige Verfolgung mit den obigen Ausführungen als unglaubhaft erachtet worden ist.

E. 8

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da jedoch das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 29. September 2004 gutgeheissen wurde, sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.